

römisch-gothischen Rechtes aufgezeichnet sei. Die Möglichkeit ist nicht zu läugnen; dass aber die Bestimmung selbst altfränkisches, germanisches Recht enthält, geht wohl deutlich aus der hier als unmittelbare Strafe angewandten Friedlosigkeit hervor. Die Friedlosigkeit, die bei den Franken in jener Zeit regelmässig nur als letztes prozessuales Zwangsmittel benutzt wurde, dagegen als unmittelbare Strafe für Vergehen fast ganz ausser Uebung gekommen war, würde hier sicher nicht als Strafe gewählt sein, wenn erst damals das Vergehen unter Strafe gestellt wäre.

III, 2, 3. — In dieser Antiqua finden wir eine starke Mischung germanischen und römischen Rechts. Es wird bestimmt, dass das freie Weib, welches sich ehelich oder ausserehelich mit einem fremden Knechte verbindet, dem Herrn desselben verknechtet werden soll. Diese Folge soll aber nicht ohne weiteres stattfinden, sondern subsidiär nach erfolglosen andern Maassregeln. Zunächst soll der Richter die Trennung des Paares befehlen und seinem Befehl mit je 100 Geisselhieben bei jedem der beiden Nachdruck verleihen. Dreimal soll nöthigenfalls diese barbarische Prozedur wiederholt werden; wenn das Paar dann noch nicht von einander lässt, soll die Frau in die Gewalt ihrer Sippe gegeben werden, und erst wenn diese sie wieder freigiebt, soll sie dem Herrn ihres Mannes verknechtet werden. Die mit dem Manne erzeugten Kinder folgen dem Stande des Vaters; das Vermögen der Frau nehmen ihre Verwandten.

Ich habe im allgemeinen Theil (N. A. XXIII, S. 455 f.) gezeigt, wie diese Bestimmungen sich sachlich und wörtlich zum Theil an ältere römische Quellen und zwar an solche, die nicht in die westgothische Lex Romana aufgenommen sind, anschliessen¹. Die dreimalige Mahnung, die trina contestatio oder denuntiatio der römischen Vorlage ist in der folgenden Antiqua III, 2, 4 für einen analogen Fall rein aus der römischen Quelle übernommen, hier aber aus einer Mahnung durch den Herrn des Mannes zu einem richterlichen Befehl geworden und mit der bei den Westgothen so überreichlich angewandten Prügelstrafe ausgestattet. Die Verknechtung an den Herrn des Mannes und die Bestimmung über die Kinder sind ebenfalls der römischen Quelle entnommen. Dagegen haben wir in der Ueberlieferung der Frau in die Gewalt ihrer Sippe unzweifelhaft

1) Die in Betracht kommenden römischen Quellen sind: Paulus Sent. II, 21 A; Cod. Theod. IV, 11, 4. 6; Nov. Valent. III. 30, § 6.